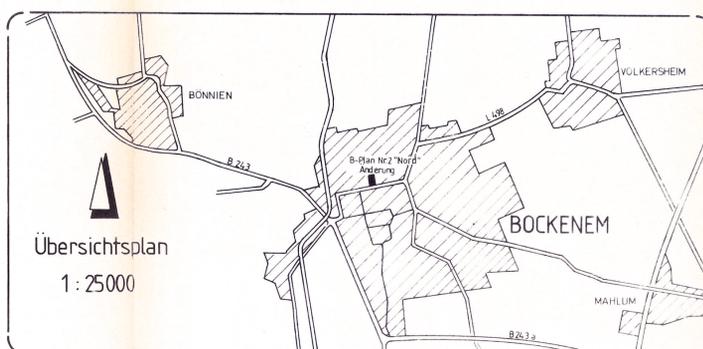


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BBauG v. 18.08.1976 i.V. mit der BauNVO v. 15.09.1977 sowie der PlanV v. 30.07.1981

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet  
(gem. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GFZ mit Dezi-  
malzahl z.B. 0,5

Geschößflächenzahl (gem. § 20 BauNVO)

GRZ mit Dezi-  
malzahl z.B. 0,4

Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)

röm. Ziffer  
z.B. II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
(gem. § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



offene Bauweise (gem. § 22 BauNVO)



Baulinie (gem. § 23 BauNVO)



Baugrenze (gem. § 23 BauNVO)

Maßnahmen zum Schutz der Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern (gem. § 9 (1) Ziff. 25 b) BBauG); hier: Erhalt einer geschlossenen Hecke aus Laubbäumen mit 2m Höhe auf der Ostseite des Weidornweges

Sonstige Planzeichen



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9(1) Ziff. 21 BBauG) - zugunsten Flurstück 128/5



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BBauG)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (gem. § 16(5) BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9(1) Ziff. 2 BBauG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den Flurstücken 128/3 und 128/4 sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle vom 06.02.1979 (BGBl. I S. 949)<sup>1)</sup> und der §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch § 38 Denkmalschutzgesetz vom 20.06.1978 (Nds. GVBl. S. 512)<sup>1)</sup> i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch RErtl. d. HS vom 18.01.1984 (Nds. MVBl. S. 209)<sup>1)</sup> und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53)<sup>1)</sup> hat der Rat der Gemeinde Bockenem Bebauungsplan die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 2<sup>3)</sup> bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung<sup>2)</sup> als Satzung beschlossen.

Bockenem den 23.05.1985

gez. Brennede  
Ratsvorsitzender

(Siegel)

gez. Köppelmann  
Gemeindedirektor  
i.V.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.04.1982 die Aufstellung der 12. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 02.04.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem den 12.08.85

gez. Köppelmann  
i.V.

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bockenem erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 2.09.83 Az.: 05.103

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.9.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 19.7.1985 (i.S.) gez. Einfalt

Der Entwurf der 12. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Contera Planungs- u. m.B.H., Max-Ernst-Weg 23, 3380 Goslar, Tel. 05321/21205

Goslar den 10.01.1984

gez. Weiss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.1984 dem Entwurf der 12. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 11.01.85 - 24.01.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 12. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.01.1985 bis 22.02.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>4)</sup>.

Bockenem den 12.08.85

gez. Köppelmann  
i.V.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.08.85 dem geänderten Entwurf der 12. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gemeinderat zur Stellungnahme bis zum 12.08.85 gegeben.

Bockenem den 12.08.85

gez. Köppelmann  
i.V.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.05.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 15/11/408) vom heutigen Tage unter Auflagen (mit Maßgaben) gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt<sup>5)</sup>. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 12.08.85 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>6)</sup>.

Hildesheim den 7.08.1985

Gemeindegenehmigung  
Klausur Hildesheim  
Amt f. Kommunalpolitik  
Dr. Uebe  
gez. Uebe

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 12.08.85 aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>1)</sup> in seiner Sitzung am 12.08.85 beigetreten<sup>2)</sup>. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>1)</sup> vom 12.08.85 bis 12.08.85 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.08.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.08.85 im Amtsblatt Nr. 6 des Lk Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.02.86 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von verfahren- oder formrechtlichen Bestimmungen beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Belegabstimmungsvermerk  
Mit der rechtsverbindlichen  
Urschrift identisch.  
Bockenem, den 01.07.86  
STADT BOCKENEM  
Der Stadtdirektor  
Dr. Uebe



STADT BOCKENEM  
12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
Nr. 2 "NORD"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 128/3, 128/4 und 128/5.

<sup>1)</sup> Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

<sup>4)</sup> Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

<sup>2)</sup> Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

<sup>5)</sup> Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>6)</sup> Nur falls erforderlich